



<b>Haupt- und Finanzausschuss</b>		öffentlich		
<b>am 30.09.2010</b>		Vorlagen-Nr.: FB 3/284/2010		
Nr. der TO		Datum: 21.09.2010		
Dez. I	FB 3: Bau- und Verkehrsangelegenheiten			
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
<b>Beratungsfolge:</b>				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Haupt- und Finanzausschuss	30.09.2010		Entscheidung	

**Beratungsgegenstand:**

**Abfallentsorgungssatzung der Stadt Lüdinghausen**

**hier: Ausschluss des Außenbereiches von der getrennten Erfassung der Bio- und Grünabfälle per Abfallentsorgungssatzung**

**I. Beschlussvorschlag:**

Die von der oberen Kommunalaufsicht vertretene Rechtsauffassung, dass durch die Abkoppelung des Außenbereiches von der Bioabfallsatzung abfallrechtliche Vorschriften nicht genügend berücksichtigt werden, wird zur Kenntnis genommen.

Die Verwaltung wird beauftragt, der kommunalaufsichtsrechtlichen Meinung zu entsprechen und die flächendeckende Einführung der Biotonne zum 01.01.2011 vorzubereiten. Zu diesem Zweck soll abgefragt werden, wie viele Bürger im Außenbereich eine Biotonne in Anspruch nehmen wollen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Abfallsatzung und die Abfallgebührensatzung unter Einbeziehung der Abfrageergebnisse an die aktuelle kommunalaufsichtsrechtliche Meinung anzupassen und die entsprechenden Entwürfe dem HFA in der nächsten Sitzung zur Beschlussfassung vorzulegen.

**II. Rechtsgrundlage:**

Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG), Landesabfallgesetz (LAbfG) NRW, Abfallentsorgungssatzung der Stadt Lüdinghausen  
GO NW, Zuständigkeitsregelung des Rates

**III. Sachverhalt:**

Nach der Vorschrift des § 9 Abs. 1 Landesabfallgesetz (LAbfG) regelt die Gemeinde durch Satzung, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Weise, an welchem Ort und zu welcher Zeit Abfälle zu überlassen sind. Nach den allgemeinen Grundsätzen wird der Kommune bezüglich der Regelung der Abfallentsorgung grundsätzlich ein weites Organisationsermessen eingeräumt, welches seine Grenze lediglich in dem Zweck der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung sowie dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit findet.

Die Stadt Lüdinghausen hat ihr Ermessen bislang dahingehend ausgeübt, aus ökonomischen und ökologischen Gründen die Einführung und Beibehaltung der Biotonne auf einen bestimmten Bezirk des Stadtgebietes (Innenbereich) zu beschränken.

Der Kreis Coesfeld hat die in der Abfallsatzung der Stadt Lüdinghausen enthaltenen Regelungen (kein Angebot einer Biotonne im Außenbereich) sowie die hieraus resultierenden zwei eigenständigen Abfallgebührenkalkulationen für den Innen- bzw. für den Außenbereich mitgetragen.

Die Bezirksregierung Münster als obere Kommunalaufsicht ist nunmehr an den Kreis Coesfeld als untere Kommunalaufsicht herangetreten und hat diesen angewiesen darauf hinzuwirken, dass das Organisationsermessen auf Null reduziert wird.

Begründet wird die Reduzierung des Organisationsermessens mit abfallrechtlichen Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) sowie des Landesabfallgesetzes (LAbfG) NRW.

Nach § 15 Abs. 1 KrW-/AbfG sowie § 5 Abs. 6 LAbfG NRW ist die Kommune im Rahmen der ihr obliegenden Abfallentsorgungspflicht verpflichtet, im gesamten Gemeindegebiet die Abfälle aus privaten Haushaltungen zu entsorgen.

Die Abfallüberlassungspflicht nach § 13 Abs. 1 S. 1 KrW-/AbfG für private Haushaltungen besteht auch für Bioabfälle. Als Alternative zur Biotonne besteht die rechtlich zulässige Möglichkeit der Eigenkompostierung der Biostoffe. Sofern private Haushalte keine Eigenkompostierung durchführen, hat die Gemeinde als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Bioabfälle aus den privaten Haushalten zu entsorgen.

Bezogen auf die Abfallgebührenkalkulation hat dieses zur Folge, dass zukünftig alle Benutzer der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung an den Kosten der Bioabfallentsorgung aus privaten Haushalten zu beteiligen sind. Eine unterschiedliche Gebühr für den Innen- und Außenbereich ist somit rechtlich nicht mehr zulässig; vielmehr sind die anfallenden Gesamtkosten zukünftig einheitlich von den Einwohnern des Innen- und Außenbereiches zu tragen.

Aus den dargelegten Gründen ist die Stadt Lüdinghausen verpflichtet, die Biotonne zukünftig flächendeckend anzubieten und auch dem Außenbereich die Möglichkeit zu eröffnen, eine Biotonne zu beantragen. Als Alternative ist selbstverständlich nach wie vor die Eigenkompostierung der Biostoffe zulässig. Um diese unter ökologischen Gesichtspunkten zu befürwortende Alternative zu honorieren, ist angedacht, den derzeit festgesetzten Eigenkompostiererabschlag in Höhe von 23,31 €, welcher sich bezogen auf den Kreisdurchschnitt eher im unteren Segment bewegt, zu erhöhen.

Der rechtlich zulässige Betrag bewegt sich zwischen rd. 20,-- € und 50,-- €. Die Verwaltung beabsichtigt, in dem Abfallgebührensatzungsentwurf 2011 eine Erhöhung auf einen Betrag in Höhe von 40,-- € vorzusehen.

Um die zukünftig erforderliche einheitliche Abfallgebührenkalkulation für den Innen- und Außenbereich durchführen zu können, ist es unter rechtlichen Gesichtspunkten notwendig, den Leistungsumfang für beide Abfallbezirke vollständig anzugleichen.

In der aktuellen Abfallsatzung ist im Innenbereich eine 4-wöchige Papiertonnenabfuhr vorgesehen, wohin gehend diese Leistung im Außenbereich bislang lediglich im 6-wöchigen Rhythmus angeboten wird.

Im Rahmen der Aufstellung der neuen Abfallsatzung ist beabsichtigt, die Papierabfuhr im Außenbereich ebenfalls 4-wöchentlich anzubieten. Darüber hinaus ist zukünftig im Außenbereich auch eine zusätzliche Grünabfuhr (jeweils im Herbst) vorzusehen. Um den Aufwand möglichst gering zu halten, sollen die Grünabfälle nur nach vorheriger Anmeldung eingesammelt werden.

Weitere Einzelheiten sowie die konkreten gebührenrechtlichen Auswirkungen können erst zu einem späteren Zeitpunkt, im Rahmen der Beratung über die Abfall- bzw. die Abfallgebührensatzung für das Jahr 2011, dargestellt werden.

Um die flächendeckende Einführung der Biotonne zum 01.01.2011 organisatorisch umsetzen zu können, ist es erforderlich, die genaue Anzahl der Biotonnen im Außenbereich bereits zum jetzigen Zeitpunkt abzufragen.

Die Grundstückseigentümer des Außenbereiches sollen kurzfristig angeschrieben und um Mitteilung gebeten werden, ob die Auslieferung einer Biotonne gewünscht ist, oder aber weiterhin die Eigenkompostierung durchgeführt werden soll. Sofern ein Bioabfallgefäß in Anspruch genommen werden soll, ist die Rücksendung einer vorgefertigten Antwort erforderlich. Andernfalls ist ein dem Schreiben ebenfalls beigefügter Eigenkompostiererantrag zurückzusenden.

#### **IV. Finanzielle Auswirkungen:**

Die finanziellen und gebührenrechtlichen Auswirkungen werden im Rahmen der Beratung über die Abfall- bzw. Abfallgebührensatzung 2011, die in der nächsten HFA-Sitzung am 23.11.2010 erfolgen soll, dargestellt.